

# **Beitagsordnung**

## **der Schützengesellschaft der Stadt Zell/Mosel e. V.**

### **vom 09.02.2025**

## **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die Schützengesellschaft der Stadt Zell/Mosel e.V. erhebt gemäß § 3 der Vereinssatzung von ihren Mitgliedern Beiträge. Umlagen und Aufnahmegebühren Die Höhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mit dem Eintritt in die Schützengesellschaft wird diese Beitragsordnung als rechtsverbindlich anerkannt.

## **§ 2 Zahlungsweise**

Beitragszahlungen sind nur möglich:

- a) durch Abgabe einer Bankeinzugsermächtigung oder
- b) durch Bareinzahlung oder Überweisung auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück, Zell.

## **§ 3 Fälligkeit**

Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. März eines jeden Jahres fällig. Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Bei einem Ausschluss des säumigen Mitglieds bleibt die Beitragsschuld bestehen.

## **§ 4 Beitragshöhe**

Für Mitglieder, die für die ordnungsmäßige Beitragsentrichtung eigenverantwortlich sind, gelten folgende Beiträge:

Volljährige Personen	Euro 7,00 je Monat
Schüler und Jugendliche	Euro 4,00 je Monat

Familienbeiträge:

1. volljährige Person	Euro 6,00 je Monat
2. volljährige Person	Euro 4,00 je Monat
ab 3. Mitglied	Euro 3,50 je Monat

Bei Erreichen der Volljährigkeit eines Mitgliedes innerhalb der Familie wird es ein selbständiges Mitglied. Der Familienbeitrag gilt nur bei verheirateten Personen.

Zu Finanzierung außerordentlicher Investitionskosten können Mitgliedsbeiträge für mehrere Jahre im Voraus entrichtet werden. Mit der Vorauszahlung sind Beitragserhöhungen abgegolten.

## **§ 5 Aufnahmegebühr - Umlagen**

Bei Aufnahme eines volljährigen Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr von Euro 50,00 erhoben, die mit der Zahlung des Erstbeitrages fällig ist. Für das Königsschießen wird jährlich als Umlage ein „Königstaler“ von jedem volljährigen Mitglied erhoben. Die Höhe der Umlage beträgt Euro 5,00 und ist mit der Beitragszahlung fällig.

## **§ 6 Ehrenmitglied**

Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragszahlung einschließlich Umlagen freigestellt. Die „Alters“-Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem 80. Lebensjahr. Diese Ehrenmitgliedschaft setzt allerdings eine 10-jährige Mitgliedschaft voraus.

## **§ 7 Ausnahmen - Änderungen**

Über Ausnahmen dieser Beitragsordnung (Stundungen, Erlaß, o. ä.) entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Eine Änderung oder Ergänzung der Beitragsordnung ist der Mitgliederversammlung durch entsprechenden Beschluss vorbehalten.

Die Aufnahme in die Gesellschaft ist jeweils monatlich möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.02.2025 in Kraft.

Hilb

L. Menten

Unbesetzt  
Präsident

Karl-Heinz Stülb  
Hauptmann

Wolfgang Menten  
Kassierer